

Satzung des Vereins „Gesundheitsregion Bamberg e.V.“

- geändert beschlossen am 27.09.2010 -

Präambel

Die aktuelle Entwicklung im Gesundheitsbereich führt zeitnah zu einem massiven Umbruch der Gesundheitsversorgung vor Ort. Gesundheit und Gesundheitsversorgung werden in naher Zukunft nicht mehr selbstverständlich, sondern ein zunehmend wichtiger (Standort-) Faktor für eine Region sein. Dieser Entwicklung will die Bamberger Gesundheitsregion nachhaltig entgegenwirken - unter anderem mit Hilfe eines innovativen und umfassenden Konzeptes zum Erhalt und Ausbau der wohnortnahen Gesundheitsversorgung in der Region Bamberg.

Um diese Herausforderungen erfolgreich und nachhaltig bewältigen zu können, haben sich in Bamberg der Ärztliche Kreisverband Bamberg, die Stadt und der Landkreis Bamberg, die Sozialstiftung Bamberg (SSB) und die Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft (GKG) mbH des Landkreises Bamberg zusammengeschlossen und den Verein "Gesundheitsregion Bamberg e.V." gegründet.

Da die Ressourcen im Gesundheitsbereich zunehmend knapper werden, ist die optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen - unter anderem durch eine gezielte Vernetzung, eine Stärkung des Selbsthilfeansatzes sowie eine Sensibilisierung der Bevölkerung für dieses Thema - ein wesentliches Ziel des Vereins.

Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen enthält, wie Vorsitzender des Vorstandes, Kassenprüfer u.ä., sind die Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Gesundheitsregion Bamberg“ mit dem Zusatz e.V. hat seinen Sitz in Bamberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert den Aufbau und die Vorhaltung einer möglichst flächendeckenden medizinischen Versorgung für die Region in ihrer gesamten fachlichen Bandbreite. Dazu gehört das komplette Spektrum therapeutischer, rehabilitativer, pflegerischer und präventiver Angebote medizinischer, ärztlicher und nichtärztlicher Art, sowie Sport.
- (2) Durch die Tätigkeiten des Vereins sollen die Kernkompetenzen im medizinischen Bereich der Region um Bamberg und in Bamberg selbst gebündelt, gefördert und entsprechend nach außen dargestellt werden.
- (3) Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf dem Bereich der Prävention und anderer gesundheitsfördernder Leistungen liegen.
- (4) Von einer offenen und innovativen Vernetzung der Akteure im Gesundheitsbereich sollen sowohl die Bürger in der Region als auch die Akteure selber Nutzen ziehen.
- (5) Besonders wichtig sind dabei die Förderung der Kooperation und des Dialogs der Akteure, also der Praktiker und Berufsträger, den Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, den Trägern der Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung untereinander.

Die konkreten Ziele des Vereins sind:

- Der Erhalt und der Ausbau einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung in der Region;
- Die Bündelung und optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Gesundheitsbereich;
- Die Steigerung der Lebensqualität in der Region -durch präventive Gesundheitsangebote und den Aufbau von Gesundheitsnetzwerken;
- Vorbildfunktion für andere Regionen, die bei Bedarf beim Aufbau ihrer Gesundheitsregion von der Bamberger Gesundheitsregion entsprechend unterstützt werden können.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Die Planung und Durchführung von Info-Veranstaltungen, Fachvorträgen und Workshops zu gesundheitspezifischen Themen für unterschiedliche Zielgruppen;
- Die Erarbeitung neuer, innovativer Modelle und Kooperationen für den Gesundheitsbereich in der Region und die Zusammenführung der beteiligten Personen und Institutionen;
- Die Unterstützung bestehender regionaler Gesundheitsnetzwerke und die Integration in die Bamberger Gesundheitsregion unter anderem durch eine ansprechende, übersichtliche und themenbezogene Darstellung der Gesundheitsnetzwerke und des Expertennetzwerkes im Bamberger Gesundheitsportal;
- Die Anregung, der Aufbau und die dauerhafte Begleitung neuer regionaler Gesundheitsnetzwerke mit überwiegend präventiver Ausrichtung;
- Die Erstellung und Veröffentlichung hochwertiger regional fokussierter Gesundheitsinformationen - unter anderem als Hintergrundberichte, Meldungen, Expertentipps und Veranstaltungsberichte;
- Das Angebot und die Pflege attraktiver Service-Informationen aus dem Gesundheitsbereich - unter anderem durch die Veröffentlichung aktueller Arzt- und Apothekennotdienste sowie Angebote zur Aus- und Weiterbildung und regionale Stellenangebote für den Gesundheitsbereich;
- Die Erstellung und Herausgabe von Flyern und Broschüren zu gesundheitsbezogenen regionalen Themen;
- Die regelmäßige Organisation von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und „Kamingesprächen“ zum Informationsaustausch und zur weiteren Vernetzung;
- Die Planung und Realisierung von Expertenchats zu gesundheitsbezogenen Themen sowie die Aufzeichnung, Bearbeitung und Veröffentlichung attraktiver regionaler Veranstaltungen im Gesundheitsbereich als Videobeitrag;
- Die Beratung und Unterstützung anderer Regionen bei der Implementierung einer Gesundheitsregion - unter anderem durch die Schaffung und Nutzung von Synergien beim Aufbau und der Pflege der Inhalte;
- Die Unterstützung einer Plattform für das Thema „Versorgungsforschung“ auf welcher maßgeschneiderte Versorgungskonzepte für die Region wissenschaftlich erarbeitet, begleitet und evaluiert werden sollen;

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

Überschüsse, die nicht gleich projektbezogen eingesetzt werden, werden ausschließlich nach den Bestimmungen des § 58 Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins " Gesundheitsregion Bamberg e.V." können volljährige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann vorbehaltlich einer späteren Zustimmung durch das zuständige Entscheidungsgremium erklärt werden.
- (5) Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt Anträge einzubringen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und aktiv an der Realisierung der Vereinsziele mitwirken.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Vereins oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentschluss.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitsgruppen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabchlusses;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr oder bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich eingegangene Anträge werden den Mitgliedern am Sitzungstage in schriftlicher Form ausgehändigt und werden in der Sitzung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Person des Versammlungsleiters;
 - c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat bis zu neun Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Sprecher des Vorstandes;
 - b) dessen Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassierer;
 - e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Oberbürgermeister bzw. Landrat benennen für Stadt und Landkreis Bamberg jeweils einen Vertreter im Vorstand des Vereins, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Der Sprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird durch den Sprecher und seinen Stellvertreter je allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach innen und/oder außen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden vom Vorstandsgremium selbst vergeben. Dies findet in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl des Vorstandes statt. Die erste Vorstandssitzung ist innerhalb von vier Wochen nach der Neuwahl abzuhalten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - d) Erstellung des Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beziehen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen i.S. von § 2 der Satzung einen Geschäftsführer bestellen und abberufen und/oder Mitarbeiter zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen. Für den Geschäftsführer ist eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Mit Abschluss des Projektes (Festlegung durch den Vorstand) endet die Tätigkeit der Arbeitsgruppe. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§12 Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (2)

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (3) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Sprecher, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Sozialstiftung Bamberg und der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden muss.

Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15

Gerichtsstand in allen Fällen ist Bamberg.

Bamberg,